



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### GENERALANWÄLTIN: VORGABEN DER NITRAT-RICHTLINIE AN DIE LANDWIRTSCHAFT DURCH DRITTE EINKLAGBAR

EuGH, Schlussanträge Generalanwältin *Kokott* v. 28.03.2019 – C-197-18

In einem österreichischen Vorabentscheidungsersuchen hat der EuGH zu klären, ob die drei im Ausgangsverfahren klagenden Parteien – ein öffentliches Unternehmen zur Trinkwasserversorgung, eine Gemeinde, die einen Brunnen betreibt, und ein einzelner Inhaber eines Brunnens – auf der Grundlage der so genannten Nitratrictlinie (Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) verlangen können, dass die zuständigen Stellen Maßnahmen ergreifen, die über das bestehende nationale Aktionsprogramm zur Durchführung der Nitratrictlinie hinausgehen, um im Grundwasser einen Nitratanteil von weniger als 50 mg/l zu erreichen. Dies ist nach den Schlussanträgen der Generalanwältin *Kokott* der Fall: Die Kläger könnten sich prinzipiell auf die Nitratrictlinie berufen, soweit sie von einer Verunreinigung des Grundwassers betroffen sind. Im Ausgangsfall ergebe sich die unmittelbare Betroffenheit der Kläger bereits daraus, dass die Nitratbelastung des Grundwassers die rechtmäßige Nutzung ihrer Brunnen beeinträchtigt. Darüber hinaus begründe das von der Nitratbelastung ausgehende Gesundheitsrisiko zumindest beim Privatkläger eine unmittelbare Betroffenheit. Die innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Nitratrictlinie müssten zudem darauf abzielen, eine Belastung des Grundwassers mit mehr als 50 mg/l Nitrat zu verhindern oder zu beseitigen, wenn die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zu dieser Verunreinigung beiträgt. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten alle vier Jahre wirksam überprüfen, ob die bestehenden Aktionsprogramme zur Umsetzung der Nitratrictlinie ausreichen. Schließlich müssten die innerstaatlichen Gerichte die Beurteilung der Wirksamkeit der Aktionsprogramme und die Entscheidung, zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen zu ergreifen oder darauf zu verzichten, zumindest auf offensichtliche Fehler überprüfen können.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die noch zu treffende Entscheidung des EuGH kann auch Folgen für Deutschland haben. Zwar hatte der EuGH Deutschland bereits im vergangenen Jahr vom EuGH wegen Verstoßes gegen die Nitratrictlinie verurteilt (EuGH, Urt. v. 21.06.2018 – C-543/16, *wir berichteten*). Es ist aber gut möglich, dass das Gericht nach der schrittweisen Ausweitung der Verbandsklage auch die Klagebefugnis für private Dritte im Umweltrecht erweitern wird und diese in der Folge auch die Einhaltung der Nitratrictlinie gerichtlich erzwingen können. Zwar binden die Schlussanträge der Generalanwälte den EuGH nicht, gleichwohl folgt er ihnen häufig. Dies gilt vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention insbesondere in Rechtsschutzfragen.